

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "ZEHNTGARTEN" UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "ZEHNTGARTEN", DUCHTLINGEN

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen in öffentlicher Sitzung am 11.03.2003 den Bebauungsplan "Zehntgarten" und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Zehntgarten", Duchtlingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 11.03.2003 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan vom 11.03.2003
- 2) Begründung vom 11.03.2003
- 3) Textteil vom 11.03.2003
- 4) Örtliche Bauvorschriften vom 11.03.2003
- 5) Lageplan vom 11.03.2003
- 6) Grünordnungsplan vom 11.03.2003

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hilzingen, den 11.03.2003

 Moser, Bürgermeister

